

Aktenzeichen:  
1 O 269/19



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Bernd **Gassenschmidt**, [REDACTED], [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] **Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, [REDACTED]

Gz.: Gassenschmidt 208219 Löffler

gegen

Herbert **Löffler**, Burgweg 2, 79282 Ballrechten-Dottingen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Grötsch**, Hermann-Sussann-Weg 7, 79341 Kenzingen

wegen Unterlassung u.a.

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 16.11.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2020 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, am - auf seinem Grundstück (Anwesen Burgweg 2, 79282 Ballrechten-Dottingen) befindlichen - Zugangsweg zum Castellbergturm, Bettlerpfad oder Weg zum Castellberg Plakate und/oder DIN-A4 Seiten mit der Üt er-

schrift "Ein Dorf am Pranger" anzubringen, solange dort folgender Text sichtbar ist: „Vorallem Bürgermeister Bernd Gassenschmidt muss ordentlich einstecken. Das Votum von „ZDF Zuschauern: Der ist richtig krank“ zählt noch zu den mildereren Urteilen“.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf seiner Homepage <http://www.herbert-gegen-den-rest-der-welt.de/unsere-probleme.html> einen Link einzustellen, der zum ZDF-Dokumentationsfilm „Herbert gegen den Rest der Welt – Ein Landwirt im Dauerstreit“ (Erstausstrahlung 08.12.2009) führt, solange dort auch die Äußerung des Beklagten gezeigt wird: „Es ist so, dass Sie eine Straftat nach der anderen gemacht haben“.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger habe jedes Maß für Recht und Unrecht verloren und in Ausführung seines Bürgermeisteramtes oder als Privatperson etliche Straftaten begangen wie:

- (1) Versuchte Freiheitsberaubung
- (2) Anstiftung zur Falschaussage
- (3) Körperverletzung im Amt
- (4) Urkundenfälschung
- (5) Üble Nachrede und Verleumdung
- (6) Versuchter Prozessbetrug
- (7) Falsche uneidliche Aussage
- (8) Diebstahl
- (9) Vollstreckung gegen Unschuldige
- (10) Verleiten Untergebener zu Straftaten
- (11) Falsche uneidliche Aussage
- (12) Hausfriedensbruch
- (13) Sachbeschädigung
- (14) Veränderung einer Grenzbezeichnung
- (15) Unterlassen von Diensthandlungen



### (16) Rechtsbeugung

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

4. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger habe in Ausführung seines Bürgermeisteramtes oder als Privatperson versucht, den Beklagten sowie Angestellte der Gemeinde in die Psychiatrie wegzuräumen.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 52 % und der Beklagte 48 % zu tragen.
7. Das Urteil ist wegen der Unterlassungsansprüche gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung wegen der Kosten ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
8. Beschluss: Der Streitwert wird auf 52.500 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um vertragliche und gesetzliche Unterlassungsansprüche, Schmerzensgeld sowie Entschädigung wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der Kläger ist ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Ballrechten-Dottingen. Seit 2011 ist er im Ruhestand. Der Beklagte ist Landwirt und Eigentümer eines Hofes am Castellberg, der sich ebenfalls im Gemeindegebiet Ballrechten-Dottingen (Burgweg 2, 79282 Ballrechten-Dottingen) befindet.

